



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Februar 2024

Sitzung des Stadtrates am 28.02.2024

Anfrage der Fraktion MitBürger zum Wahlrecht wohnungsloser Menschen

Vorlagen-Nummer: VII/2024/06838

TOP: ö 13.22

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz haben bei der Kommunalwahl im Jahr 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt? Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Bitte, wenn nötig, nach Ablehnungsgrund differenzieren.**

Es ist aus unterschiedlichen Gründen möglich (z. B. auch aufgrund von Zuzug), einen Antrag auf Aufnahme in ein Wählerverzeichnis zu stellen. Aus welchen Gründen dies erfolgt, wird jedoch nicht statistisch erfasst. Insgesamt wurden bei der Kommunalwahl 2019 56 Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt. Keiner dieser Anträge musste abgelehnt werden.

- 2. Welche Voraussetzungen bestehen in Halle für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis? Ist eine persönliche Abgabe des Antrages notwendig? Wie erfolgt die „Glaubhaftmachung“ der Mindestaufenthaltsdauer? Ist eine Eintragung in Ausnahmefällen auch ohne das Vorliegen eines Personalausweises oder Reisepasses möglich, wenn die Identität auf anderem Wege hinreichend nachgewiesen werden kann?**

Voraussetzungen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl:

- Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsanhörige(r) eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Wahltag
- kein Ausschluss vom Wahlrecht
- gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der Stadt Halle (Saale) am Wahltag

Der Antrag ist persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbilddokumentes in einer der beiden Bürgerservicestellen abzugeben.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Mindestaufenthaltsdauer muss der Antragsteller selbst angeben, zu welchem Zeitpunkt er zuletzt in einer Gemeinde gemeldet war. Dort muss eine ordnungsgemäße Abmeldung (auch von Amts wegen) erfolgt sein. Eine Prüfung dieses Sachverhaltes wird dann durch die Meldebehörde über den Zentralen Meldedatenbestand Sachsen-Anhalt geprüft werden. Kann festgestellt werden, dass zum Wahltag die Abmeldung länger als drei Monate zurückliegt und der Antragsteller

angibt, sich seit drei Monaten in Halle (Saale) aufzuhalten, gilt diese Voraussetzung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis als erfüllt.

Die Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis für wohnungslose Menschen ist ohne Vorlage eines gültigen Lichtbilddokumentes nicht möglich.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um insbesondere melderechtlich wohnungslose Menschen über ihr Wahlrecht zu informieren und die Eintragung in das Wählerverzeichnis so weit wie möglich zu erleichtern? Falls keine Maßnahmen ergriffen werden, warum nicht?

Im Rahmen der Wahlvorbereitung sind verschiedene Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben, in denen auf das kommunale Wahlrecht und das Wählerverzeichnis hingewiesen wird. Zudem gibt es zahlreiche Wahlplakate der politischen Parteien, denen unmittelbar zu entnehmen ist, dass Wahlen anstehen. Überdies gibt es vor jeder Wahl ein Pressegespräch des Gemeindewahlleiters zu den Kernpunkten der Wahl sowie organisatorische Erläuterungen im Amtsblatt und auf der städtischen Homepage. Das Amtsblatt ist auch im Haus der Wohnhilfe verfügbar.

4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Informationskampagnen in Leipzig und Bremen?

Die Stadt Halle (Saale) ist für die technisch-organisatorische Durchführungen von Wahlen zuständig und informiert entsprechend (siehe oben). Die Stadt Halle (Saale) schließt sich der Einschätzung der Stadt Bremen an, dass eine behördlich veranlasste, selektive Maßnahme, um gezielt eine spezifische Gruppe von Wählerinnen und Wählern zu einer Wahlbeteiligung zu motivieren, nicht zulässig sein dürfte.

4. Wird die Stadtverwaltung den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Informationsmaterial (Plakate, Aufklärungsblätter etc.) und/oder Vordrucke zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl 2024 bereitstellen? Wenn nein, warum nicht?

Sofern offizielles Informationsmaterial vorliegt (z. B. von der Landeswahlleitung, der Landeszentrale für Politische Bildung) wird dies den Einrichtungen übergeben.

In den Bürgerservicestellen werden zudem Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Stadtrat vorgehalten.

5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit der Einrichtung regulärer Wahllokale in Räumlichkeiten von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in deren Nähe? Ist eine solche Maßnahme für die Kommunalwahl 2024 angedacht? Wenn nein, warum nicht?

Die Einrichtung von Wahllokalen für die Kommunalwahl 2024 ist abgeschlossen. Hierfür sind nach den gesetzlichen Grundlagen zur Wahl in der Regel Schulobjekte und öffentliche Gebäude zu nutzen. Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses der Wohnhilfe können das Wahllokal in der Grundschule Am Ludwigsfeld nutzen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Briefwahl.